

5 Antrag Nr.: 6
(Satzungsänderungsantrag Nummer 2)

10 AntragstellerIn: Bundesleitung, Bundesausschuss

Besser darstellen

15 **EINLEITUNG:**

20 Auftrag von der Bundeskonferenz 2010 war es, ein Konzept zur Markenbildung zu erarbeiten, um die Marke KjG weiterzuentwickeln, zu stärken und auch zu schützen. Nach vielfältigen Diskussionen, schlug das Kompetenzteam der Bundesleitung vor, unter anderem auch Satzungsänderungen vorzunehmen, um sich einerseits gemeinsam auf die **Markengrundlage** der KjG zu verständigen und andererseits grundsätzliche Fragen der **Zuständigkeit** zu klären.

25 Als zentrales Element der Marke steht der Seelenbohrer. Mit dem Seelenbohrer wird viel verbunden und er wird sehr häufig genannt, wenn man nach einem Zeichen der KjG fragt. Warum also sich nicht gemeinsam darauf vereinbaren, dass er unser Verbandszeichen ist und ihn somit als **Markengrundlage** der KjG definieren?

30 Darüber hinaus stellte sich schon öfters die Frage nach der grundsätzlichen Zuständigkeit für Markenentwicklung und Markenschutz in der KjG. Wer entscheidet über die (Weiter)entwicklung des Erscheinungsbildes? Durch diesen Satzungsänderungsantrag soll diese **Zuständigkeit** eindeutig der Bundeskonferenz zugeschrieben werden.

35 **ANTRAGSGEGENSTAND:**

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

40 Die Satzung des Bundesverbandes wird in folgenden Punkten geändert:

Ergänze in 3/3 folgenden Absatz:

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

45 Ergänze in 3/7 folgende Punkte nach „+ zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der KJG e.V.“:

[Beschlussfassung über]

+ einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes

BEGRÜNDUNG:

5 Indem der Seelenbohrer in die Satzung aufgenommen wird, treffen wir eine gemeinsame grundsätzliche Vereinbarung über Erscheinungsbild und Auftreten des KjG Bundesverbandes.

10 Die Formulierung „[Beschlussfassung über] einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes“ gibt der Bundeskonferenz das Recht, einen solchen Rahmen zu setzen, sagt aber noch nichts darüber aus, wie eng dieser sein soll, und eröffnet damit auch die Möglichkeit, nur einen groben Rahmen vorzugeben und viele Gestaltungsfreiräume einzurichten.

15 Indem man aber der Bundeskonferenz die Kompetenz über die Beschlussfassung über das Erscheinungsbild in der Satzung zuschreibt, wird die Zuständigkeit des Bundesverbandes für diese Themenfelder klarer definiert und somit die Voraussetzung für ein noch besseres Auftreten in der Öffentlichkeit geschaffen.

20

25

30

35

40

45

50

 Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen Sonstiges: